

# **EDOEB empfehlung-vom-25-juli-2016-armasuisse-dienstleistungsvertraege-pdf-155-kb-22082-2016-07-25 vom 25. Juli 2016**

EDÖB, 2016-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb\\_empfehlung-vom-25-juli-2016-armasuisse-dienstleistungsvertraege-pdf-155-kb-22082-2016-07-25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_empfehlung-vom-25-juli-2016-armasuisse-dienstleistungsvertraege-pdf-155-kb-22082-2016-07-25)

FR: EDOEB

empfehlung-vom-25-juli-2016-armasuisse-dienstleistungsvertraege-pdf-155-kb-22082-2016-07-25 du 25 juillet 2016

IT: EDOEB

empfehlung-vom-25-juli-2016-armasuisse-dienstleistungsvertraege-pdf-155-kb-22082-2016-07-25 del 25 luglio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 28**

Der Zusammenhang der Dienstleistungsverträge mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe wird vorliegend nicht bestritten und ergibt sich im Übrigen auch aus der Tatsache, dass es sich bei den Verträgen um amtliche Dokumente i.S.v. Art. 5 Abs. 1 BGO handelt, weshalb darauf nicht näher eingegangen werden muss. Zur Begründung des zweiten Tatbestandselements, wonach an der Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen muss, ist zur Konkretisierung die Öffentlichkeitsverordnung heranzuziehen. Im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt kommen aus Art. 6 Abs. 2 VBGÖ zwei Situationen näher in Betracht, in denen ein öffentliches Interesse am Zugang überwiegen kann: Erstens, wenn die Zugänglichmachung einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse, und zweitens, wenn die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehenden Behörde in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der ihr bedeutende Vorteile erwachsen.

### **E. 29**

Für den Beauftragten erübrigt sich der Nachweis der ersten Situation bzw. ob ein besonderes öffentliches Interesse i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Bst. a VBGÖ vorliegt, weil offensichtlich ist, dass die Vertragspartner, ob diese nun privater oder juristischer Natur sind, in einer rechtlichen Beziehung zur Armasuisse stehen und ihnen daraus nicht unbedeutende Vorteile in Form der Bezahlung ihrer Dienstleistungen erwachsen. Ein öffentliches Interesse am Zugang zu den Dokumenten wird folglich von Gesetzes wegen vermutet (Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ). Auf der anderen Seite sind Interessen auf der Seite der privaten oder juristischen Personen an der Geheimhaltung der Dokumente für den Beauftragten weder offensichtlich noch ersichtlich. Im Gegenteil müssen private oder juristische Personen nach Ansicht des Beauftragten davon ausgehen, dass mit der Anbahnung von Vertragsverhältnissen mit der Bundesverwaltung ein öffentliches Interesse und mithin auch hohe Transparenzansprüche an die vertraglichen Beziehungen einhergehen. Dies gilt umso mehr, wenn der Wert der vertraglichen Leistungen einen gewissen Schwellenwert erreicht und diese somit auf der Grundlage des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen publiziert werden müssen (vgl. Rz. 23 der Empfehlung). Somit besteht an den Namen der Vertragspartner ein überwiegendes öffentliches Interesse.

12 Vgl. etwa BVGer Urteil A-6738/2014 vom 23. September 2015, E. 5.1.2 und A-6054/2013 vom 18. Mai 2015, E. 4.2.2.

7/9

### **E. 30**

In den fraglichen Dienstleistungsverträgen finden sich aber teilweise auch die Namen der vertretungsberechtigten Personen der Vertragspartner. In vorangehenden Empfehlungen hat der Beauftragte festgehalten, dass an der Bekanntgabe von Mitarbeitenden einer privaten Unternehmung in der Regel kein öffentliches Interesse besteht, welche die Anonymisierungspflicht nach Art. 9 Abs. 1 BGÖ durchbrechen würde.<sup>13</sup> Allerdings fallen Personendaten, die schon im Internet publiziert worden oder die im Handelsregister eingetragen sind (Art. 10 der Handelsregisterverordnung, HRegV; SR 221.411), nicht unter das Anonymisierungsgebot nach Art. 9 Abs. 1 BGÖ. Da es sich vorliegend nicht um einen Anwendungsfall von Art. 9 Abs. 1 BGÖ handelt (weil der Antragsteller sein Einsichtsgesuch explizit auf die Vertragspartner von armasuisse ausrichtet), sondern die Frage aufgeworfen wird, ob i.S.v. Art. 19 Abs. 1 bis Bst. b DSGVO an der Bekanntgabe der Personendaten ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind die Situationen grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar. Die Tatsache, dass die vertretungsberechtigten Personen in den Dienstleistungsverträgen im Internet und im Handelsregister<sup>14</sup> publiziert worden sind, spricht aber auch in der vorliegenden Konstellation grundsätzlich für einen Zugang zu den Namen der vertretungsberechtigten Personen.

### **E. 31**

Ferner sind auch die Angaben über die Stundenlöhne, das Kostendach bzw. die Gesamtsumme der Dienstleistungsverträge und die Angaben über die Konventionalstrafe Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes, weil sie sich im vorliegenden (Vertrags-)Kontext auf eine bestimmte (natürliche oder juristische) Person beziehen (Art. 3 Bst. a DSGVO).<sup>15</sup> Nach Ansicht des Beauftragten hätte aber hier ein Zugang zu den Personendaten – wenn überhaupt – nur eine geringfügige Verletzungsgefahr für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zur Folge.

### **E. 32**

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Beauftragte, dass armasuisse dem Antragsteller die fraglichen Dienstleistungsverträge hinsichtlich der Namen und Adressen der Vertragspartner und deren vertretungsberechtigten Personen (soweit diese bereits öffentlich bekannt sind, ausgenommen die Unterschriften) ungeschwärzt bekannt gibt.

### **E. 33**

Schliesslich ist auf die Anhörung in Art. 11 BGÖ einzugehen: Die Zugangsgewährung zu einem Dokument, das Personendaten enthält, ist ein mehrstufiges Verfahren:<sup>16</sup> armasuisse hat diese Verfahren soweit ersichtlich nicht durchgeführt und auch keine Anhörung vorgenommen. Das Anhörungsrecht beruht auf Art. 29 BV, ist formeller Natur und wird daher grundsätzlich unabhängig von der materiellen Rechtslage gewährt.<sup>17</sup> Es entfällt nur ausnahmsweise, wenn eine der zwei nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist: Entweder fällt die Interessenabwägung so klar zugunsten der Veröffentlichung aus, dass nicht ernsthaft damit gerechnet werden kann, dass mit einer Anhörung noch private Interessen erkannt werden, die zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Oder die Durchführung der Anhörung wäre unverhältnismässig, namentlich, weil die Anhörung mit einem

übergrossen Aufwand verbunden wäre oder sie zu einen Konflikt mit dem Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes führen würde.<sup>18</sup>

#### **E. 34**

Nach Ansicht des Beauftragten ist vorliegend von einem Sachverhalt auszugehen, der teilweise von erstgenannter Ausnahme erfasst wird: Im Hinblick auf die Vertragspartner und das Kostendach ist ein privates Interesse der tangierten Person weder ersichtlich noch offensichtlich. Mehr noch müssen private oder juristische Personen nach Ansicht des Beauftragten davon ausge-

13 EDÖB, Empfehlung vom 19. Mai 2014: BFM / Rahmenvertrag Logen- und Sicherheitsleistungen Asylunterkünfte, Rz. 65. 14 <<http://zefix.admin.ch/>>. 15 Vgl. betreffend Konventionalstrafen auch EDÖB, Empfehlung vom 4. August 2014: BAFU / CO2-Kompensationsvertrag mit Kraftwerksbetreiberin. 16 Urteil des BGer 1C\_50/2015 vom 2. Dezember 2015, E. 6.3. 17 Urteil des BGer 1C\_50/2015 vom 2. Dezember 2015, E. 6.2 f. 18 Vgl. etwa als Beispiel zur Verhältnismässigkeit der Anhörung i.S.v. Art. 11 BGÖ EDÖB, Empfehlung vom 20. Juni 2016: BSV / Informationen zur Ärzteschaft der Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD).

8/9

hen, dass mit der Anbahnung von Vertragsverhältnissen mit der Bundesverwaltung ein öffentliches Interesse und mithin auch hohe Transparenzansprüche an die vertraglichen Beziehungen einhergehen (vgl. Ziff. 29 der Empfehlung). Es ist folglich nach Ansicht des Beauftragten nicht ernsthaft damit zu rechnen, dass die in den Dienstleistungsverträgen genannten Personen neue Interessen vorbringen, die zu einer Verweigerung des Zugangs zu diesen Informationen führen würden. Dies trifft aber nicht zu bei den Stundenlöhnen und Konventionalstrafen: Hier kann der Beauftragte nicht ausschliessen, dass gewisse (private) Interessen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens noch nicht genügend berücksichtigt wurden.

#### **E. 35**

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Beauftragte, dass armasuisse dem Antragsteller die fraglichen Dienstleistungsverträge hinsichtlich der Namen und Adressen der Vertragspartner und deren vertretungsberechtigten Personen (soweit diese bereits öffentlich bekannt sind, ausgenommen die Unterschriften) bekannt gibt, aber vorangehend noch eine Anhörung i.S.v. Art. 11 BGÖ durchführt, insbesondere im Hinblick auf die geschwärzten Stellen in den Dienstleistungsverträgen, welche die Stundenlöhne und die Konventionalstrafe betreffen. Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

#### **E. 36**

armasuisse gewährt dem Antragsteller erneut Zugang zu den drei Dienstleistungsverträgen und beseitigt alle Schwärzungen hinsichtlich der Kostendächer bzw. Gesamtsummen und Namen der Vertragspartner sowie deren Vertretungsberechtigten (soweit Letztere bereits öffentlich bekannt sind, ausgenommen die Unterschriften).

#### **E. 37**

armasuisse führt bei den Vertragspartnern der Dienstleistungsverträge eine Anhörung i.S.v. Art. 11 BGÖ hinsichtlich der Stundenlöhne und Konventionalstrafen durch. Aus

verfahrensökonomischen Gründen teilt die armasuisse ihren diesbezüglichen abschliessenden Entscheid dem Antragsteller direkt anschliessend in Form einer Verfügung mit.

#### **E. 38**

Der Antragsteller kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Empfehlung bei armasuisse den Erlass einer Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) verlangen, wenn er mit der Empfehlung nicht einverstanden ist (Art. 15 Abs.1 BGÖ).

#### **E. 39**

armasuisse erlässt eine Verfügung, wenn sie mit der Empfehlung nicht einverstanden ist (Art. 15 Abs. 2 BGÖ).

#### **E. 40**

armasuisse erlässt die Verfügung innert 20 Tagen nach Empfang dieser Empfehlung oder nach Eingang eines Gesuches um Erlass einer Verfügung (Art. 15 Abs. 3 BGÖ).

#### **E. 41**

In Analogie zu Art. 22a VwVG stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, still: a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; b. vom 15. Juli bis und mit 15. August; c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

#### **E. 42**

Diese Empfehlung wird veröffentlicht. Zum Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten wird der Name des Antragstellers anonymisiert (Art. 13 Abs. 3 VBGÖ).

9/9

#### **E. 43**

Die Empfehlung wird eröffnet:

- Einschreiben mit Rückschein (R) X
- Einschreiben mit Rückschein (R) armasuisse Kasernenstrasse 19 3003 Bern

Adrian Lobsiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.